



# Baden-Württemberg

FINANZAMT BRUCHSAL

Finanzamt Bruchsal · Schönbornstraße 1 - 5 · 76646 Bruchsal

Frau  
Eva-Maria Faulhaber Steuerberaterin  
Reinhold-Schneider-Str 12  
76684 Östringen

Bruchsal 22.12.2023  
Bearbeiterin Frau Jangal  
Telefon 07251 74-2237  
Aktenzeichen 30065/65678  
SG 03/01  
(Bitte bei Antwort angeben)

**EINGEGANGEN**

02. Jan. 2024

Erl.: .....

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen

Hiermit wird zur **Vorlage** bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

VUBA Vucak Bau GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Zum Grenzgraben 21, 76698 Ubstadt-Weiher

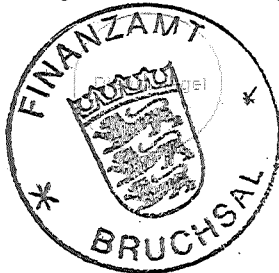
(Anschrift, Sitz)

- ☒ Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- ☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und
- ☒ unter der Steuernummer 30065/65678
- ☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE235229667  
registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom  
Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.